

STATUTEN DES VERBANDES LES ROUTIERS SUISSES (SCHWEIZER BERUFSFAHRER)



SEKTION OBWALDEN



I Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Unter dem Namen Routiers Suisses (Schweizer Berufsfahrer) Sektion Obwalden, nachstehend Sektion genannt, besteht ein politisch und neutraler Verein, gemäss Art.60 ff des ZGB.

Das Sektionsgebiet umfasst den Kanton Obwalden. (Ausnahme Engelberg)

Art. 2 Die Sektion hat ihren Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Art. 3 Die Sektion ist Mitglied des Zentralvorstandes Routiers Suisses mit Sitz in Echandens und bezweckt die gleichen Ziele wie der Zentralvorstand:

- a) Wahrung und Interesse der Berufsschauffeure und des Strassentransports
- b) Förderung der Kameradschaft und der gegenseitigen Hilfeleistung unter den Mitgliedern
- c) Förderung der Aus – und Weiterbildung der Berufsschauffeure

II Mitgliedschaft

Art. 4 Die Sektion setzt sich zusammen aus:

- a) Aktivmitglieder
 - Berufsfahrer, die im Besitze des Lastwagenführerausweises oder von Führerausweisen anderer Kategorien sind, sofern sie beruflich Transporte ausführen.
 - Lastwagenführerlehrlinge (Befreiung des Sektionsbeitrages)
- b) Passivmitglieder
 - Freunde
 - Kaufmännische Freunde
 - Relais (Eigentümer, Pächter oder Geschäftsführer von Gaststätten, Restaurants oder Hotels)
- c) Senioren
 - Sektionsmitglieder die im laufenden Jahr regulär pensioniert werden, Zahlen die Hälfte des Sektionsbeitrages.
- d) Ehrenmitglieder (Befreiung des Sektionsbeitrages)

Art. 5 Der Verlust der Mitgliedschaft tritt ein:

- a) Austritt
Schriftliche Kündigung ans Generalsekretariat der Routiers Suisses oder an den Sektionspräsidenten vor dem 30. September für das Ende des Kalenderjahres!
- b) Nicht bezahlen des Verbands + Sektionsbeitrages.
- c) Ausschluss
- d) Tod

Art. 6 Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag an den Zentralverband Routiers Suisses zu zahlen. Die Höhe des Sektionsbeitrages wird an der GV der Sektion für das folgende Jahr festgelegt.
Wird der Sektionsbeitrag nicht bezahlt, aber der Verbandsbeitrag, erfolgt nur eine GV Einladung.

Art. 7 Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet ausschliesslich die Sektion mit ihrem Vermögen.

III Verbandsorgane

Art. 8 Generalversammlung

- a) Die ordentliche GV wird vom Vorstand mindestens drei Wochen zum Voraus einberufen.
Die Jährliche GV muss bis spätestens am 30. April abgehalten werden:
- b) Eine ausserordentlich GV kann vom Vorstand einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt:
- c) Bei Wahlen und Abstimmungen, über welche die vorliegenden Statuten keine besonderen Bestimmungen enthalten, gilt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit trifft der/die Präsident/in den Stichentscheid.
- d) Befugnisse
 - Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Revisoren
 - Wahl des ZV- Mitgliedes und seines Stellvertreters
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Beschluss über das Jahresbudget
 - Genehmigung Jahresbericht und Tätigkeitsprogramm
 - Festlegung Sektionsbeitrag
 - Statutenänderungen
 - Ernennung Ehrenmitglieder
 - Anträge der Mitglieder und des Vorstands
- e) Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens vierzehn Tage vor der GV einzureichen.

Art. 9 Sektionsvorstand

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der GV für 3 Jahre gewählt. Die bisherigen Amtsinhaber sind wieder wählbar.
- b) Pflichten und Befugnisse
 - Führung der Geschäfte der Sektion
 - Vertritt die Sektion nach aussen
 - Verwaltung des Sektionsvermögens
 - Ausarbeitung des Jahresbudget
 - Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen
 - Mitgliederwesen
 - Ausgabekompetenz von max. Fr.2000.- pro Jahr
 - Die Sektion wird durch die Kollektivunterschrift zu zweien des/der Präsidenten/in mit derjenigen des/der Kassiers/in und des/der Sekretärs/in verpflichtet. (3 Zeichnungsberechtigte Vorstandsmitglieder)
 - Der Vorstand kann Aufgaben und Kompetenzen mittels Vollmacht an einzelne Vorstandsmitglieder delegieren.
- c) Der/die Präsident/in leitet die Versammlung und Sitzungen. Erfasst den Jahresbericht und überwacht die Geschäfte. Der/die Vizepräsident/in vertritt den/die Präsidenten/in im Verhinderungsfall.

Art. 10 Revisoren

- a) Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren auf die Dauer von Zwei Jahren. Die Revisoren sind wieder wählbar.
- b) Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und präsentieren an der GV einen schriftlichen oder mündlichen Bericht.
- c) Die Revisoren haben jederzeit das Recht. Einsicht in die Rechnungsführung der Sektion zu nehmen

IV **Geldmittel**

Art. 11 Die finanziellen Mittel der Sektion stammen aus:

- a) Sektionsbeiträgen
- b) Rückvergütung des Zentralverbandes Routiers Suisses
- c) Gaben und Schenkungen
- d) Zinserträgen
- e) anderen Einkünften

V **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 12 Neufassungen und Abänderung der Statuten können nur von der mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden!

Art. 13 Für die Auflösung der Sektion bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung. Bei der Auflösung der Sektion wird das gesamte Sektionsvermögen dem Zentralverband Routiers Suisses zur Verwaltung überlassen. Sollte innert 5 Jahren nach Auflösung eine neue Sektion Obwalden gegründet werden, wird das „alte,, Vermögen der neuen Sektion Obwalden übergeben.

Nach Ablauf von 5 Jahren nach der Auflösung der Sektion ohne Neugründung einer Sektion geht das Vermögen an den Zentralverband Routiers Suisses über, oder wird an Gemeinnützige Gesellschaften im Sektionsgebiet verteilt.

Art. 14 Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen der Sektion und den Mitgliedern gilt Sarnen

Art. 15 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres

Art. 16 Sofern die vorliegenden Statuten keine Regelungen enthalten, gelangen die Statuten des Verbandes Routiers Suisses und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Art. 17 Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 3. Februar 2018 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Wilten, den, 03. Februar 2018

Der Präsident

Bruno Michel

Die Sekretärin

Nicole Schmid

